- 19. Bur Auslegung der Bertragsbestimmung "Fener, Streit, Kricg... sowie sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten". BBB. §§ 133, 157.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1915 i. S. A. Th. (Kl.) w. L. N. (Bekl.) Rep. 11. 83/15.
  - I Landgericht Munchen, Rammer für handelsjachen.
  - II. Oberlandesgericht baselbit.

Der Beklagte hatte dem Kläger 300 Sad Weizenmehl, Fabrikat Plange, lieferbar in gleichen wonatlichen Katen Oktober bis Dezember 1914 verkauft und das Geschäft in seinem Briese vom 17. Juli 1914 bestätigt, dessen wesentliche Teile lauten:

"bestätige unter nachsolgenden Bedingungen an Sie verkauft zu haben: 300 Sack & M 29,50 per 100 kg . . . Feuer, Streik, Beschäbigung der Maschinen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aussund Einsuhrverbot sowie sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten."

Unter Berusung auf biesen Vorbehalt erklärte ber Beklagte am 8. August 1914 ben Vertrag wegen ber ersolgten Mobilmachung für aufgehoben. Der Kläger, ber bies nicht gelten lassen wolke, klagte auf Lieserung. Beibe Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision des Klägers blieb ersolglos.

## Grunbe:

"Der Beklagte hat in seinem Schlußscheine vom 17. Juli 1914 bestätigt, dem Kläger die streitigen 300 Sack Mehl verkauft zu haben: Feuer, Streik, Beschädigung der Maschinen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Auß- und Einsuhrverbot sowie sonstige Fälle höherer Gewalt vorbehalten.

Damit hat er deutlich erklärt, daß er den Kauf nur unter Borbehalt dieser Ereignisse abschließe, also im Falle ihres Eintritts nicht an den Vertrag gebunden sein wollte. Er wollte keineswegs, wie die Revision behauptet, nur dann frei werden, wenn die vorbehaltenen Ereignisse Unmöglichseit der Leistung verursachten, sondern wenn sie überhaupt eintraten. Der Vertrag ist in diesem Punkte seinem Wortsinne nach völlig deutlich und seine Auslegung, die selbstverständlich gemäß §§ 133, 157 BBB. erfolgen muß, dietet insoweit keine Zweisel und Schwierigkeiten. Denn daß die namentlich aufgeführten Ereignisse "sonstigen Fällen höherer Gewalt" gleichgestellt sind, erstlärt sich daraus, daß sie alle ihrer Natur nach regelmäßig durch die Kräfte des Verkäufers nicht abgewandt werden können, also, wenn sie seinen Geschäftsbetrieb treffen, als höhere Gewalt auf ihn einwirken.

Bweifel beginnen erft bei der Frage, welche Tatbestände mit den kurzen Worten Streik, Krieg usw. gemeint sind. Hierüber spricht sich der Vertrag nicht aus, weshalb er gemäß § 157 nach Treu und Slauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ergänzend ausgelegt werden muß.

Offenbar ift nicht jeder Streik, Krieg, Maschinenschaben, die sich irgendwo in der Welt zutragen, gemeint. Wenn Chile an Peru den Krieg erklärt, wenn geringfügige Streiks im deutschen Transportsgewerbe ausdrechen, selbst wenn kleine Maschinenschäden in Planges Mühlen entstehen, so ist das nicht der Tatbestand eines Krieges, Streiks, Maschinenschadens im Sinne des vertraglichen Vorbehalts. Semeint sind offenbar nur solche Ereignisse der bezeichneten Art, die auf Betriebe, von denen der Beklagte für seine Lieferung abhängt,

wesentlich störend einwirken. Wie erheblich aber die Einwirkung sein muß, damit nach dem Sinne des Vertrags ein vorbehaltenes Ereignis vorliegt, kann zweiselhaft sein. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Viertel oder Drittel von Planges Mühlen abgebrannt wären. In solchen Fällen ist die Grenze nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu ziehen; und wenn ein solcher Grenzfall vorläge, könnte die Revision darin Recht haben, daß das Gericht den § 157 BGB. verletzt, wenn es den Vertrag auslegt, ohne die Verkehrssitte durch Sachverständige sestzustellen.

Es liegt aber kein Grenzfall vor. Der Ausbruch bes gegenwärtigen Krieges hat alle Voraussetzungen, unter benen ber Beklagte und der hinter ihm stehende Fabrikant arbeiten, geändert. Daß für sie Lieferpflichten, die sich über Monate erstrecken, nach Ausbruch des Rrieges eine gang andere Laft bedeuten, als in gewöhnlichen Reiten. liegt auf der Hand. Deswegen ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß durch Ausbruch des gegenwärtigen Krieges ein Tatbestand eingetreten ift, für beffen Eintritt der Beklagte fich Befreiung von feiner Lieferpflicht vorbehalten hat. Db der Beklagte nach den Borräten, die er ju feiner Berfügung hatte, imftanbe gewesen mare, bie laufenben Bertrage zu erfüllen, ift gleichgültig. Der von ihm bebungene Borbehalt schließt es nach seinem klaren Sinne aus, bag er fich mit ben Räufern auf Erörterungen über feine geschäftlichen Interna einzulassen hätte. Er wollte frei sein, wenn ein Rrieg eintrat, worunter nach Treu und Glauben nur ein solcher Krieg zu verstehen ift, von bem fein Betrieb in erheblicher Beife betroffen murbe. geschehen ist, ist er frei geworben.

Wenn, wie der Kläger behauptet, die meisten deutschen Mühlen und ihre Vertreter ihre Verträge nach Maß ihrer Vorräte erfüllt haben, so ist das gleichgültig. Es mag in völlig abweichenden Verstragsabreden seinen Grund haben, wie sie z. B. bei dem Vereine der süddeutschen Handelsmühlen augenscheinlich vorliegen, oder es mag auf Entgegenkommen beruhen. Der Beklagte dagegen hat sich nicht für den Fall seines durch Krieg hervorgerusenen Unvermögens, sondern für den Fall des Krieges freigezeichnet. Daß die Berusung auf diesen Vorbehalt keinen Verstoß wider die guten Sitten enthält, ist vom Oberlandesgerichte zutreffend dargelegt worden und bedarf keiner weiteren Begründung, zumal auch der Kläger darauf nicht zurücksommt."